

Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 36.261.500 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 36.261.500 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 35.269.600 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 32.703.200 Euro |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.050.400 Euro |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.405.200 Euro |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 913.100 Euro |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 521.500 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.053.900 Euro festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze sind in der 4. Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.09.2018 festgesetzt.

§ 6
Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO Doppik i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zum KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den 24.07.2020

Frank Nase
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom 14.08.2020 bis 24.08.2020

im Haus 1, Zimmer 1.21 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, zu folgenden Zeiten öffentlich aus.

Montag und Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag (Sprechzeit)	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag (Sprechzeit)	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 11:00 Uhr

Entsprechend § 102 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde die beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde hat mit Schreiben vom 24.07.2020 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.1 EGBarl.2020_Haushalt dazu Stellung genommen.

Barleben, 24.07.2020

Frank Nase
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel